

Verordnung über Anpassungen des Verwaltungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich

vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 16. Januar 1991¹ über den Natur- und Heimatschutz

Art. 12a Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Finanzhilfen an die Kantone werden in der Regel global auf der Grundlage von Programmvereinbarungen gewährt. Es gelten die Artikel 4-11.

² Finanzhilfen an andere Empfänger werden einzeln gewährt. Es gelten die Artikel 6, 9, 10a und 11 Absatz 3.

Art. 18 Abs. 1

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen für Schutz und Unterhalt der Biotope und für den ökologischen Ausgleich richtet sich nach:

- a. der nationalen, regionalen oder lokalen Bedeutung der zu schützenden Objekte;
- b. der Bedeutung der Massnahmen für die Vernetzung schützenswerter Biotope;
- c. der Bedeutung der Massnahmen für die Tier- und Pflanzenarten, die für die biologische Vielfalt prioritär zu erhalten sind;
- d. dem Umfang, der Qualität und der Komplexität der Massnahmen sowie von deren Planung;
- e. dem Grad der Gefährdung der zu schützenden Objekte;

SR

¹ SR 451.1

- f. der Qualität der Leistungserbringung;
- g. der Belastung des Kantons durch den Moorlandschafts- und den Biotopschutz.

2. Wasserbauverordnung vom 2. November 1994²

Art. 2

¹ Die Abgeltungen an die wasserbaulichen Massnahmen und die Erstellung von Gefahrengrundlagen werden in der Regel global gewährt. Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem Bundesamt für Umwelt (Bundesamt) und dem betroffenen Kanton ausgehandelt und richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie von deren Planung.

² Abgeltungen können einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen:

- a. mehr als fünf Millionen Franken kosten;
- b. einen kantonsübergreifenden Bezug aufweisen oder Landesgrenzgewässer betreffen;
- c. Schutzgebiete oder Objekte nationaler Inventare berühren;
- d. wegen der möglichen Alternativen oder aus anderen Gründen in besonderem Mass eine komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern oder;
- e. unvorhersehbar waren.

³ Der Beitrag an die Kosten der Massnahmen nach Absatz 2 beträgt zwischen 35 und 45 Prozent und richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. dem Grad der Umsetzung einer umfassenden Risikobetrachtung;
- c. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie von deren Planung.

⁴ Wird ein Kanton durch ausserordentliche Schutzmassnahmen, namentlich nach Unwetterschäden, erheblich belastet, so kann der Beitrag nach Absatz 3 ausnahmsweise auf höchstens 65 Prozent der Kosten der Massnahmen erhöht werden.

⁵ Keine Abgeltungen werden gewährt an:

- a. Massnahmen, die zum Schutz von Neubauten und -anlagen in erheblich gefährdeten Gebieten erforderlich sind;
- b. Massnahmen zum Schutz touristischer Bauten und Anlagen, wie Seilbahnen, Skilifte, Skipisten oder Wanderwege, die sich ausserhalb des Siedlungsgebietes befinden.

Art. 3

Wird durch die Änderung vom ... der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998³ aufgehoben.

² SR 721.100.1

3. Waldverordnung vom 30. November 1992⁴

Art. 38

Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes werden nur gewährt, wenn:

- a. die Massnahmen der forstlichen Planung entsprechen;
- b. die Massnahmen notwendig und zweckmässig sind;
- c. die Massnahmen den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen;
- d. die Massnahmen dem naturnahen Waldbau Rechnung tragen;
- e. die Koordination mit den öffentlichen Interessen aus anderen Sachbereichen sichergestellt ist;
- f. die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind;
- g. der weitere Unterhalt gesichert ist.

Art. 39 Schutz vor Naturereignissen

(Art. 36)

¹ Die Abgeltungen an die Massnahmen und die Erstellung von Gefahrengrundlagen werden in der Regel global gewährt. Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem Bundesamt und dem betroffenen Kanton ausgehandelt und richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie von deren Planung.

² Abgeltungen können einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen:

- a. einen kantonsübergreifenden Bezug aufweisen;
- b. Schutzgebiete oder Objekte nationaler Inventare berühren;
- c. wegen der möglichen Alternativen oder aus anderen Gründen in besonderem Mass eine komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern oder;
- d. unvorhersehbar waren.

³ Der Beitrag an die Kosten der Massnahmen nach Absatz 2 beträgt zwischen 35 und 45 Prozent und richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. dem Grad der Umsetzung einer umfassenden Risikobetrachtung;
- c. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie von deren Planung.

⁴ Wird ein Kanton durch ausserordentliche Schutzmassnahmen, namentlich nach Unwetterschäden, erheblich belastet, so kann der Beitrag nach Absatz 3 ausnahmsweise auf höchstens 65 Prozent der Kosten der Massnahmen erhöht werden.

⁵ Keine Abgeltungen werden gewährt an:

³ SR 814.201

⁴ SR 921.01

- a. Massnahmen, die zum Schutz von Neubauten und -anlagen in erheblich gefährdeten Gebieten erforderlich sind;
- b. Massnahmen zum Schutz touristischer Bauten und Anlagen, wie Seilbahnen, Skilifte, Skipisten oder Wanderwege, die sich ausserhalb des Siedlungsgebietes befinden.

Art. 41 Abs. 1 Bst. f^{bis} und 4

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes beitragen, richtet sich nach:

- f^{bis}. der Bedeutung der Massnahmen nach Buchstaben a-f für die biologische Vielfalt des Waldes, der sich in Schutzgebieten oder Objekten nationaler Inventare befindet;

⁴ *Aufgehoben*

Art. 43 Abs 1 Bst. a und 2^{bis}

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern, richtet sich:

- a. für überbetriebliche Planungsgrundlagen:
 1. wenn es um die Erhebung der Standorte, der Funktionen und des Zustandes des Waldes geht: nach der Grösse der kantonalen Waldfläche;
 2. wenn es um Pläne geht: nach der Grösse der einbezogenen Waldfläche für Pläne;

^{2bis} Globale Finanzhilfen für überbetriebliche Planungsgrundlagen werden nur gewährt, wenn diese Aussagen über die Erfüllung aller Waldfunktionen enthalten.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova